

Rechtssache C-355/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

1. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, afdeling Gent
(Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Mai 2022

Klägerin:

BV Osteopathie Van Hauwermeiren

Beklagter:

Belgische Staat

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf die Ablehnung der Erstattung der Mehrwertsteuer, die gemäß einer Bestimmung des nationalen Rechts auf Leistungen von Osteopathen erhoben wurde, die in der Zwischenzeit teilweise für nichtig erklärt wurde, weil festgestellt wurde, dass sie mit dem Unionsrecht unvereinbar ist.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Vorlage betrifft die Frage, ob ein nationales Gericht auf eigene Initiative und ohne vorherige Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens die Wirkungen einer Bestimmung des nationalen Rechts für die Vergangenheit aufrechterhalten kann, nach der Leistungen von Osteopathen nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind und die dieses Gericht teilweise für nichtig erklärt hat, weil sie mit dem Unionsrecht unvereinbar war.

Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

I Ist das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 1976, 43/75, Defrenne/SABENA, dahin auszulegen, dass es einem nationalen Gericht die autonome Zuständigkeit verleiht, auf eigene Initiative und ohne Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV auf der Grundlage einer rein innerstaatlichen Bestimmung die Wirkungen einer nationalen Regelung über die Mehrwertsteuerbefreiung für ärztliche und arztähnliche Leistungen für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, die dieses Gericht (nachdem es dazu in derselben Rechtssache nach Art. 267 AEUV drei Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet hat, die der Gerichtshof mit Urteil vom 27. Juni 2019, C-597/17, beantwortet hat) für mit dem Unionsrecht unvereinbar einstuft und teilweise für nichtig erklärt, wobei es deren Wirkungen für die Vergangenheit aufrechterhält und auf diese Weise dem Steuerpflichtigen den Anspruch auf Erstattung der in Widerspruch zum Unionsrecht erhobenen Mehrwertsteuer vollständig vorenthält?

II Ist ein nationales Gericht befugt, die Wirkungen einer nationalen Bestimmung, bei der festgestellt wurde, dass sie der Mehrwertsteuerrichtlinie zuwiderläuft, autonom und ohne Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV auf der Grundlage einer allgemeinen Bezugnahme auf „zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus der Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergeben“, und auf eine behauptete „faktische Unmöglichkeit, zu Unrecht beigetriebene Mehrwertsteuer nachträglich an die Abnehmer der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Lieferungen oder erbrachten Dienstleistungen zurückzuzahlen oder von ihnen eine nachträgliche Zahlung im Falle der rechtswidrigen Nichterhebung zu verlangen, insbesondere wenn es um eine große Zahl nicht näher identifizierter Personen geht beziehungsweise die Steuerpflichtigen nicht über ein buchhalterisches System verfügen, das es ihnen erlaubt, die betreffenden Lieferungen oder Dienstleistungen und ihren Wert nachträglich zu identifizieren“, für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, wenn dem Steuerpflichtigen nicht einmal die Möglichkeit gegeben wurde, nachzuweisen, dass keine solche „faktische Unmöglichkeit“ vorliegt?

Angeführte unionsrechtliche und nationale Vorschriften

Unionsrecht: Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Art. 132 Abs. 1 Buchst. c

Belgisches Recht: Wetboek van de btw (Mehrwertsteuergesetzbuch), Art. 2, 4, 26, 28, 44, 70 § 1*bis* und 91 § 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Ursprünglich herrschte Unklarheit über die Frage, ob Leistungen von Osteopathen von der Mehrwertsteuer befreit sind oder nicht. Deshalb führte die Klägerin dafür Mehrwertsteuer ab und schlug der Steuerbehörde vor, die Verjährung ihres Anspruchs auf Erstattung dieser Mehrwertsteuer durch Aufnahme in eine korrigierte Mehrwertsteuererklärung zu unterbrechen, was die Steuerbehörde jedoch ablehnte.
- 2 Mit Entscheid Nr. 194/2019 vom 5. Dezember 2019 erklärte der Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof Belgiens) einige Regelungen von Art. 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht teilweise für nichtig, was zur Folge hatte, dass Leistungen von Osteopathen von der Mehrwertsteuer befreit sind, sofern die betreffenden Dienstleistungserbringer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um Heilbehandlungen anzubieten, deren Qualität ausreicht, um als mit den Heilbehandlungen, die von den Angehörigen eines reglementierten ärztlichen oder artzähnlichen Berufs angeboten werden, gleichartig angesehen zu werden.
- 3 Gleichwohl erhielt der Grondwettelijk Hof die Wirkungen der für nichtig erklärten Bestimmungen für steuerpflichtige Sachverhalte aufrecht, die sich vor dem 1. Oktober 2019 ereignet hatten. Der Grondwettelijk Hof begründete die Beschränkung der Rückwirkung seines Entscheids mit zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus der Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergäben, insbesondere der faktischen Unmöglichkeit, zu Unrecht beigetriebene Mehrwertsteuer nachträglich an die Abnehmer der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Lieferungen oder erbrachten Dienstleistungen zurückzuzahlen oder von ihnen eine nachträgliche Zahlung im Falle der rechtswidrigen Nichterhebung zu verlangen, insbesondere wenn es um eine große Zahl nicht näher identifizierter Personen gehe beziehungsweise die Steuerpflichtigen nicht über ein buchhalterisches System verfügten, das es ihnen erlaube, die betreffenden Lieferungen oder Dienstleistungen und ihren Wert nachträglich zu identifizieren. In diesem Zusammenhang verwies der Grondwettelijk Hof auf das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 1976, 43/75, Defrenne/SABENA, Rn. 74.
- 4 Auf der Grundlage des vorgenannten Entscheids des Grondwettelijk Hof stellte sich die Steuerbehörde auf den Standpunkt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2019 habe.
- 5 Die Klägerin wehrte sich jedoch weiterhin gegen diese Steuer und forderte die Erstattung der vor dem 1. Oktober 2019 abgeführten Mehrwertsteuer. So nahm sie in ihrer periodischen Mehrwertsteuererklärung für das zweite Quartal 2020 eine Mehrwertsteuerberichtigung von 45 335,81 Euro zu ihren Gunsten vor.

- 6 Daraufhin verhängte die Steuerbehörde eine Geldbuße in Höhe von 10 % dieses von ihr als Mehrwertsteuerschuld angesehenen Betrags, wobei die Geldbuße auf 4 530 Euro abgerundet wurde.
- 7 Nach Ablehnung des Antrags auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße durch die Steuerbehörde erhob die Klägerin Klage beim vorlegenden Gericht, mit der sie die Feststellung begehrt, dass der vorgenannte Betrag und die Geldbuße einschließlich Zinsen nicht zu zahlen sind.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beschränkung der Rückwirkung des Entscheids Nr. 194/2019 vom 5. Dezember 2019 durch den Grondwettelijk Hof dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz zuwiderlaufe, da dies darauf hinauslaufe, dass eine nationale Bestimmung für die Vergangenheit aufrechterhalten werde, die womöglich mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 unvereinbar sei.
- 9 Nach Auffassung der Klägerin widerspricht dieser Entscheid außerdem offensichtlich der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Anspruch auf Erstattung von Abgaben oder indirekten Steuern, die entgegen dem Unionsrecht auferlegt worden seien, der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beschränkung der Rückwirkung und den vom Gerichtshof entwickelten Kriterien, die erfüllt sein müssten, damit die Rückzahlung ganz ausnahmsweise abgelehnt werden könne, wobei die Rechtssache auf jeden Fall dem Gerichtshof vorgelegt werden müsse und der betreffende Mitgliedstaat den Beweis erbringen müsse, dass die vom Gerichtshof entwickelten Kriterien u. a. hinsichtlich einer behaupteten ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt seien.
- 10 Folglich ersucht die Klägerin das vorlegende Gericht, den Entscheid des Grondwettelijk Hof vom 5. Dezember 2019 unangewendet zu lassen.
- 11 Die Beklagte stützt ihre Ablehnung der Erstattung der abgeführten Mehrwertsteuer im Wesentlichen auf den angeführten Entscheid des Grondwettelijk Hof.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Das vorlegende Gericht begründet die Vorlage damit, dass es sich nicht sicher ist, ob es befugt ist, den Entscheid Nr. 194/2019 des Grondwettelijk Hof vom 5. Dezember 2019 unangewendet zu lassen.